

Einkaufsbedingungen

der Wilhelm Schimmel Pianofortefabrik GmbH, Braunschweig, Deutschland


SCHIMMEL
PIANOS

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Allen Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde, auch wenn wir uns zukünftig nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Der Verkäufer erklärt durch Auftragsbestätigung bzw. widerspruchslose Entgegennahme einer vorhergehenden Bestellung sein Einverständnis mit deren Geltung.
- (2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Diese Bedingungen gelten auch insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer seine eigenen, von diesen Bedingungen abweichende, Vertragsbedingungen mitgeteilt oder schriftlich überreicht hat. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung oder der für uns handelnden Personen werden sie nicht Vertragsinhalt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Mündliche Bestellungen werden stets durch uns nachfolgend schriftlich bestätigt. Erst mit dieser Bestätigung sind sie verbindlich. Entsprechendes gilt für mündliche Abreden, die nachträglich einen bereits erteilten und bestätigten Auftrag ändern oder ergänzen.
- (2) Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- (3) Wir halten uns an ein Angebot zwei Wochen nach Zugang beim Verkäufer gebunden. Eine nach diesem Zeitraum zugegangene Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot des Verkäufers und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.
- (4) Sofern sich der Verkäufer zur Lieferung auf Abruf verpflichtet hat, werden unsere Lieferabrufe verbindlich, sofern der Verkäufer nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Abrufs widersprochen hat.
- (5) Für die von uns zur Verfügung gestellten Modelle, Werkzeuge, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- bzw. die Urheberrechte vor. Die entsprechenden Dokumente dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Erteilen wir unsere Zustimmung, so hat der Verkäufer seine Vertragspartner entsprechend Satz 1 zu verpflichten. Der Verkäufer hat uns nachzuweisen, dass er seine Vertragspartner auf die uns zustehende Rechte hingewiesen hat. Die Parteien vereinbaren für den Fall der schuldhaften Pflichtverletzung gegen die vorstehende Verpflichtung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

- (6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Gefahrstoffverordnung und die dort in Bezug genommenen Rechtsvorschriften, in der zum Zeitpunkt der Lieferung von Waren bzw. Erbringen von Leistungen aktuellen Fassung zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Wilhelm Schimmel Pianofortefabrik GmbH grundsätzlich nur Waren oder Leistungen zu liefern, die frei von verbotenen Halogenen bzw. Halogenverbindungen sind. Ist der Vertragspartner hierzu nicht in der Lage, hat er die Wilhelm Schimmel Pianofortefabrik GmbH unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Sind gemäß der vertraglichen Vereinbarungen Chemikalien und Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung zu liefern, ist der Vertragspartner verpflichtet, unaufgefordert von der ersten Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt [nach REACH] und bei Änderungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Preise / Zahlung

- (1) Alle von uns in Auftrag gegebenen Bestellungen für Lieferungen und Leistungen verstehen sich preislich frachtkostenfrei an den von uns angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung.
- (2) Wir zahlen nach unserer Wahl bar, per Scheck oder Überweisung innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der Rechnung. Bei Veranlassung von Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- (3) Gegen uns gerichtete Forderungen des Verkäufers dürfen an Dritte nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung abgetreten werden.

§ 4 Lieferfrist

- (1) Sofern wir mit dem Verkäufer feste Lieferfristen bzw. Termine vereinbart haben, sind diese unbedingt einzuhalten. Der Verkäufer ist in jedem Fall verpflichtet, uns auf mögliche Verspätungen unverzüglich nach Bekanntwerden der Ursache der Verzögerung schriftlich zu informieren.
- (2) Haben wir uns mit dem Verkäufer einvernehmlich über einen fixen Liefertermin bzw. eine fixe Lieferfrist geeinigt, so hat der Verkäufer uns entsprechend § 280 I, II BGB in Verbindung mit § 286 II Nr. 2 BGB Schadensersatz zu leisten, ohne dass es dafür einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt davon unberührt.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme pro Werktag, wenn er den Verzug zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist auf einen Betrag in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Übergabe

- (1) Mit der Übergabe geht die gelieferte Ware vorbehaltlos in unser Eigentum über.

§ 6 Rücktritt

- (1) Haben wir dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die Fristsetzung ist nach Abs. 1 ist entbehrlich, wenn
– der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
– der Verkäufer die Ware zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht übergibt (§ 4 Abs. 1),
– besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (3) Wir sind berechtigt vor Eintritt der Fälligkeit zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

- (4) Wir dürfen ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn wir an einer vom Verkäufer erbrachten Teillieferung kein Interesse haben.
- (5) Zum Rücktritt sind wir weiterhin berechtigt, wenn der Verkäufer seine Vertragspflichten wesentlich verletzt.
- (6) Unser Rücktrittsrecht besteht ferner für den Fall, dass der Verkäufer objektiv kreditunwürdig ist und dadurch unser Leistungsanspruch gefährdet erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass der Verkäufer eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- (7) Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Rücktrittsgrund zum zumindest überwiegenden Teil auf unser Verschulden zurückzuführen ist bzw. wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (8) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behalten wir uns neben der Ausübung des Rücktrittsrechts ausdrücklich vor.
- (9) Die gesetzlichen Rücktrittsrechte stehen dem Verkäufer ungekürzt zu.

§ 7 Versand / Verpackung

- (1) Sofern wir dem Verkäufer besondere Anweisungen über die Art der Versendung erteilt haben und der Verkäufer ohne dringenden Grund von dieser Anweisung abweicht, ist er für den daraus entstehenden Schaden haftbar. Soweit keine besonderen Anweisungen durch uns erteilt worden sind, hat der Verkäufer die Versendung der Ware mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu betreiben bzw. zu veranlassen.
- (2) Der Verkäufer hat uns spätestens am Tag des Versands per Fax oder per e-Mail eine Versandanzeige zu übermitteln, die den genauen Gegenstand der Lieferung oder der Leistung nach Stückzahlen oder sonstigen einschlägigen Berechnungsgrößen sowie das Datum und die Nummer unserer Bestellung enthält.

§ 8 Rechte Dritter

- (1) Der Verkäufer haftet dafür, dass die an uns gelieferten Waren keine Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzen.
- (2) Sollten Dritte im Falle des Abs. 1 uns gegenüber Ansprüche geltend machen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns von jeglicher Haftung freizustellen.
- (3) Sind Schäden bereits entstanden, so hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern Ersatz zu leisten.

§ 9 Rechte des Käufers bei Mängeln

- (1) Wir können im Falle der Mangelhaftigkeit der Sache nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Der Verkäufer kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränken sich unsere Ansprüche auf die andere Art der Nacherfüllung. Auch in diesem Fall bleibt das Recht des Verkäufers die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten zu verweigern, unberührt.
- (4) Haben wir uns für die Beseitigung des Mangels nach Abs. 1 entschieden und ist diese nach zweimaliger erfolgloser Nachbesserung fehlgeschlagen, so bedarf es für ein von uns zu äußerndes etwaiges Schadensersatz- bzw. Rücktrittsverlangen einer Fristsetzung nicht. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich insbesondere aus der Art der Sache bzw. des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (5) Ist unser Rücktrittsverlangen nach Abs. 4 Satz 2 ausgeschlossen, sind wir in jedem Fall berechtigt, den Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zurzeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert der Sache gestanden haben würde. Wir behalten uns vor, statt der Nichterfüllung direkt zur Herabsetzung des Kaufpreises zu optieren.
- (6) Wir verpflichten uns offensichtliche Mängel an den gelieferten Sachen innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung an dem vereinbarten Bestimmungsort zu rügen. Versteckte Mängel sind durch uns fünf Werktage nach deren Entdeckung zu rügen.
- (7) Können wir die Beseitigung eines Mangels bzw. eine Ersatzlieferung verlangen, so sind wir berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Teils des Kaufpreises zu verweigern, mindestens in Höhe der dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- (8) Unsere Rechte wegen Mängeln verjähren 36 Monate ab Ablieferung der Sache.

§ 10 Haftung

- (1) Wir haften nur für Pflichtverletzungen, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zumindest grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Wir haften auch für leichte Fahrlässigkeit, sofern durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 11 Rechtswahl / Gerichtsstand

- (1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und uns gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Der Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Braunschweig.

§ 12 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Ansprüche ist Braunschweig.